Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Amt für Militär und Zivilschutz
Zivilschutz, Schutzbau und Material

Gemeinde: .....
Objekt Nr.: ..... AGB: .....
(durch Gemeinde auszufüllen)

Projektgenehmigung für Pflichtschutzräume

Projektverfasser (Kontrolle durch Gemeinde)

Adresse der Bauherrschaft
Name, Vorname: .....
Strasse, Nr.: .....
PLZ, Ort: .....

Adresse des Bauvorhabens
Strasse, Nr.: .....
Projektverfasser .....
Adresse: .....
Telefon: .....

Gebäudeart *(ZSV* Art.17 Abs. 1)*
☐ Wohnung / Wohnheim ..... SP ☐ Alters- und Pflegeheim ..... SP ☐ Spital ..... SP
nähere Bezeichnung .....

Gebäudekosten *(ZSV* Art. 17 Abs. 5)* CHF .....

Anforderungen *(ZSV* Art. 17)*
Anzahl erforderlicher Schutzplätze für Bauvorhaben
Berechnung: .... Schutzplätze
abzüglich im Jahre ..... erstellte ☐ oder durch
EAG ☐ abgegoltene (Obj.-Nr. .....) ..... Schutzplätze
Anforderung (fehlende Anzahl) ..... Schutzplätze

Gemeinde

Angaben zum Schutzraumprojekt
Belüftung VA 40 ..., VA 75 ..., VA 150 ...
Rauminhalt (V) total, exkl. Schleuse ..... m^3
Bodenfläche (BF) total, exkl. Schleuse ..... m^2
davon für VA ..... m^2
und für Aborte / sep. Toilettenraum ..... m^2
Anzahl TC-Sortimente für: 8 Pers. ..... 15 Pers. ..... 30 Pers. .....

Fassungsvermögen ..... Schutzplätze
Anzahl und Typ ÜV / ESV .....
Anzahl Liegestellen (min. erforderlich) .....
Anzahl Schutzraum-Abteile .....
Anzahl NA .....
Anzahl FR .....

Bemerkungen zum Projekt: .....

Datum .....
Stempel, Unterschrift

Die oben genannten Angaben sind vom Kontrollorgan für die Schutzbauten geprüft. Das Projekt entspricht den Vorschriften des Zivilschutzes.

Projektgenehmigung (bis 50 Schutzplätze durch Gemeinde, Städte Zürich und Winterthur bis 100 Schutzplätze)

Auflagen: .....

Datum .....
Stempel, Unterschrift

Die Projektgenehmigung ist 2 Jahre gültig. Ein Gesuch um Verlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Frist einzureichen.

**) ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003* (Auszug siehe Rückseite)

Verteiler: Original Bauherrschaft/Projektverfasser 1 Kopie Gemeinde/Kontrollorgan 1 Kopie Abteilung Zivilschutz

Auszug aus:

Verordnung
über den Zivilschutz
(Zivilschutzverordnung, ZSV)

vom 5. Dezember 2003

Art. 17 Anzahl der Schutzplätze
(Art. 45 BZG)

[1] Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten beträgt:

a. für Wohnungen und Wohnheime: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;

b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.

[2] Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

[3] Bei der für Neubauten gemäss Absatz 1 erforderlichen Schutzplatzzahl werden die überzähligen Schutzplätze in Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, in bestehenden Gebäuden auf dem Areal des gleichen Eigentümers angerechnet.

[4] Bei der Festlegung der Schutzplatzzahl auf dem Areal des gleichen Eigentümers werden ermittelt:

a. vorhandene, den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze;

b. die Anzahl der Schutzplätze, für welche Ersatzbeiträge geleistet worden sind.

[5] Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des vorgeschriebenen Schutzraums fünf Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter fünf, so hat der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 2 des Gesetzes zu entrichten.

Art. 21 Ersatzbeiträge
(Art. 47 BZG)

[1] Die Ersatzbeiträge sind vor Baubeginn zu entrichten.

[2] Sie richten sich nach den durchschnittlichen Mehrkosten für Schutzräume, welche vom Bund bei den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone periodisch ermittelt werden.